

Gemeinsame Stellungnahme

**der Evangelischen und der Katholischen Konferenz für Gefängnisseelsorge
in Bayern,
des Deutschen Caritasverbandes Landesverband Bayern e. V.,
der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bayern,
des Diakonischen Werks Bayern – Landesverband der Inneren Mission e. V.,
des Fachverbands Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im
Diakonischen Werk Bayern,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
sowie des Katholischen Büros Bayern
zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug Untersuchungshaft
(Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG)**

A Präambel

Ausdrücklich begrüßen wir die Absicht des Freistaates Bayern, den Vollzug der Untersuchungshaft im Rahmen eines speziellen Gesetzes zu regeln.

Allerdings sehen wir die bei der Ausgestaltung zu berücksichtigenden Grundsätze, wie die Unschuldsvermutung, das Sonderopfer für die Allgemeinheit in Form der Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte, darüber hinausgehende weitere massive Grundrechtseinschränkungen, in den Einzelbestimmungen des Entwurfs nicht in ausreichendem Maß verwirklicht. Unter dieser Prämisse sind im gesamten Gesetzentwurf folgende Punkte zu kritisieren, die den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen nicht genügen:

- I. Der Gesetzentwurf ist zu wenig auf die unterschiedliche Situation der Geschlechter ausgerichtet. Die besondere Situation der Frauen findet nicht hinreichend Berücksichtigung. Dies betrifft z.B. den medizinischen Bereich (z.B. Schwangerschaftsvorsorge, Mutterschaft, Eingangsuntersuchung, Arztwahl) oder die besondere Situation von Müttern mit Kindern. Hierzu werden noch konkrete Ausführungen in den betroffenen Vorschriften erfolgen.
- II. An verschiedenen Stellen des Gesetzesentwurfs wird zwar versucht, der besonderen Situation der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen, zugleich aber immer darauf hingewiesen, dass dies die Situation in der Anstalt auch möglich machen muss. Dies bezieht sich insbesondere auf bauliche Verhältnisse, aber auch auf die personelle Ausstattung und die vollzuglichen Maßnahmen. Hier ist zum einen nicht nur in baulicher Hinsicht für die Möglichkeit der Umsetzung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Sorge zu tragen, sondern auch durch eine Verbesserung des Personalschlüssels.
- III. Insbesondere werden der bloße Verweis und damit die Übernahme der Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zur Religionsausübung für die Untersuchungshaft kritisiert. Zum einen wird dies mitnichten der Wichtigkeit der Anstaltsseelsorge und ihrer Verankerung in den Staatskirchenverträgen gerecht. Zum anderen bedeutet dies eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Hier sollten die entsprechenden Regelungen aus der Untersuchungshaftvollzugsordnung übernommen werden, die ausdrücklich das Aufsuchen von Untersuchungsgefangenen ohne Erlaubnis durch hauptamtliche oder vertraglich angestellte Anstaltsseelsorger (auch ohne Bindung an eine bestimmte Religionsgemeinschaft) zulässt, die dem Untersuchungsgefangenen das Recht auf Zuspruch eines Seelsorgers oder Seelsorgerin auch einer anderen Religionsgemeinschaft zugesteht und die den Ausschluss eines Untersuchungsgefangenen vom Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen der richterlichen Genehmigung unterstellt.
- IV. Ferner sollte die bewährte Zusammenarbeit der Justiz mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege im neuen Bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetz aufgenommen werden. Geeignet wäre hier insbesondere Art. 26.
- V. Den Untersuchungsgefangenen dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der konkrete Haftgrund erfordert. Mithin muss unterschieden werden, ob bei einem Untersuchungsgefangenen Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr vorliegt

VI. Generell ist der Verweis auf das Bayerische Strafvollzugsgesetz und seine Vorschriften zu kritisieren, da hierdurch eine klare Trennung vom übrigen Vollzug verwischt wird. Dies gilt vor allem für den Bereich der Seelsorge (s.o. III). Ferner mindert die Verweisungstechnik die Verständlichkeit des Gesetzes und führt zu einer geringeren Praktikabilität vor allem bei juristischen Laien.

B Einzelne Vorschriften

Art. 3 III

Wir regen an, die Vorschrift um einen Satz zwei zu ergänzen, der betont, dass in den Beschränkungen Anlass, Form, Dauer und Umfang der Eingriffe ausdrücklich benannt werden müssen.

Art. 4 II

Hier ist ein neuer Satz zwei einzufügen, wonach der Verhütung von Selbstverletzung bis hin zur Selbsttötung eine besondere Bedeutung zukommt. Aus dem bisherigen Satz zwei wird sodann Satz drei.

Art. 6

Die Zuständigkeit sollte so geregelt bleiben, wie dies die noch bestehende Rechtslage vorsieht. Eine Ausnahme bilden die Disziplinarmaßnahmen (Art. 28). Diesbezüglich besteht unsererseits Einverständnis mit der Übertragung der Zuständigkeit auf den Anstaltsleiter/die Anstaltsleiterin.

Art. 8 II

Es ist zu ergänzen, dass bei fremdsprachigen Untersuchungshäftlingen Dolmetscher oder Bedienstete mit entsprechenden Sprachkenntnissen hinzuzuziehen sind. Im Rahmen des Zugangsgesprächs soll den Untersuchungshäftlingen auch die Möglichkeit der Anhörung durch insbesondere Seelsorger/Seelsorgerinnen, Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen oder Psychologen/Psychologinnen gewährt und den Untersuchungsgefangenen freigestellt werden, ob sie durch einen männlichen oder weiblichen Mediziner untersucht werden wollen (s.o. A II).

Art. 8 III

In einem Satz zwei ist die zwingende Benachrichtigung von Angehörigen bzw. Vertrauenspersonen zu verankern.

Art. 9 IV

Hier ist der Satz zu ergänzen, dass den Untersuchungsgefangenen **rechtzeitig** vor ihrer Verlegung oder Überstellung die Gelegenheit gegeben werden muss, Angehörige oder Vertrauenspersonen zu benachrichtigen.

Art. 11 I

Der Grundsatz der Einzelunterbringung ist zu begrüßen. Allerdings sollte aufgenommen werden, dass ohne Zustimmung des Untersuchungsgefangenen dieser maximal 72 Stunden gemeinsam mit anderen untergebracht werden darf.

Art. 11 II

Das Wort "kann" sollte durch das Wort "soll" ersetzt werden. Der mit "soweit" beginnende Nebensatz ist vollständig zu streichen. Gerade im Hinblick auf die Unschuldsvermutung, den Angleichungsgrundsatz sowie zur Vermeidung sozialschädlicher Folgen des Freiheitsentzugs ist unbedingt darauf zu achten, dass die Untersuchungsgefangenen **mindestens vier Stunden täglich** in Gemeinschaft mit anderen verbringen können.

Art. 12 II

In der Praxis tritt immer wieder das Problem auf, dass es nur sehr wenigen Untersuchungsgefangenen möglich ist zu arbeiten. Bereits für die zur Arbeit verpflichteten Strafgefangenen gibt es nicht ausreichende Arbeitsmöglichkeiten. Dieser Umstand darf die Anstalt nicht davon entlasten, auch für Untersuchungsgefangene Arbeitsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Sozialversicherung zu finden.

Art. 12 IV

Allen Untersuchungsgefangenen soll die Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden. Daher ist das Wort „geeignet“ in Satz eins zu streichen und das Wort „kann“ durch „ist“ zu ersetzen.

Ferner sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass die Fachdienste hinzugezogen und ausländischen Untersuchungshäftlingen Deutschkurse angeboten werden müssen.

Art. 14

Hier wäre die geeignete Stelle (oder im Rahmen des Art. 26), um eine Regelung über Taschengeld (ähnlich der in Art. 54 BayStVollzG) aufzunehmen. Gerade bei der extrem hohen Arbeitslosigkeit in den Untersuchungshaftanstalten ist eine große Anzahl von Untersuchungsgefangenen auf ein Taschengeld zur Befriedigung geringer Konsumbedürfnisse angewiesen. Es trägt auch zur Beruhigung der sozialen Beziehungen in den Haftanstalten und zur Vermeidung subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse bei. Da für die Untersuchungsgefangenen die Durchsetzung der Ansprüche auf Taschengeld bei den Trägern der Sozialhilfe schwierig ist, sollten die Haftanstalten hier in Vorleistung treten und die gezahlten Taschengelder selbst bei den zuständigen Kostenträgern einholen. Damit bliebe die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger gewahrt, Untersuchungsgefangene erhielten aber gleichzeitig zeitnahe finanzielle Hilfe.

Art. 15

Wir begrüßen, dass die Gesamtbesuchsdauer von einer Stunde im Monat auf zwei Stunden monatlich angehoben wurde. Gleichwohl stellt sich auch diese Regelung noch immer als nicht hinzunehmenden Grundrechtseingriff dar. Es gilt umso mehr, als nach Satz drei die Besuchsdauer unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf eine Stunde im Monat reduziert werden kann, was unsererseits strikt abgelehnt wird. Eine Ausweitung auf mindestens acht Stunden im Monat sollte gewährleistet werden. Dies ist durch eine Aufstockung des Personals zu ermöglichen.

Ferner sollten die Besucher von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachdienste nicht miteingerechnet werden (gleiche Regelungen in Art. 22).

Im Interesse des Zusammenhalts der Ehen und Familien (vgl. auch Art. 6 GG) sollte auch Besuch am Abend und am Wochenende ermöglicht werden. Um ein geeignetes Maß an Privatsphäre zu schaffen, sollten besondere räumliche Gegebenheiten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 18 II 2

Das Wort „kann“ ist durch „soll“ zu ersetzen.

Art. 19, 21

Gerade die Überwachung des Verkehrs des Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt bedarf einer Differenzierung nach dem Haftgrund (s. o. A) V).

In der Praxis ergibt sich das Problem, dass häufig der zu kontrollierende Schriftwechsel über Wochen hinweg nicht bearbeitet wird. Entsprechend sollte eine Regelung aufgenommen werden, dass der Schriftwechsel von den kontrollierenden Stellen unverzüglich zu bearbeiten ist.

Art. 20 II, 23 IV

Hier soll die Vorschrift aufgenommen werden, dass sowohl der Untersuchungshäftling wie auch der Absender des Schreibens/Paketes von der Maßnahme zu informieren sind.

Art. 25

Weiblichen Untersuchungshäftlingen ist die Wahlfreiheit zwischen einem weiblichen und einem männlichen Gynäkologen einzuräumen (s. o. A) I).

Art. 26

Die Worte „nach Möglichkeit“ in Absatz I Satz eins sind zu streichen.

Es ist zu ergänzen, dass bei fremdsprachigen Untersuchungshäftlingen ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin oder Bedienstete mit entsprechenden Sprachkenntnissen hinzuzuziehen sind und die Unterrichtung mündlich und schriftlich zu erfolgen hat.

An dieser Stelle empfiehlt sich der Verweis zur Freien Wohlfahrtspflege (s. o. A)IV).

In einem neuen Absatz ist noch eine Regelung zur Entlassungsbeihilfe aufzunehmen.

Art. 30

Nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. §§71, 72 JGG) und der einhelligen Meinung in der Jugendstrafrechtswissenschaft soll bei Jugendlichen lediglich in wenigen Fällen ausnahmsweise Untersuchungshaft angeordnet und vollstreckt werden. Eine entsprechende Passage zur Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen sollte an dieser Stelle in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden.

Die Soll-Vorschriften in Abs. I, II und IV sind in verbindliche Bestimmungen umzuwandeln.

Art. 30 III

Dieser Absatz lässt die Frage offen, wer die Gefährdung fachlich beurteilt.

Art. 30 IV 2

Die Personensorgeberechtigten sind unverzüglich und nicht erst auf Antrag über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung zu unterrichten.

Art. 32 I

Typischerweise leiden Jugendliche stärker unter der Trennung von ihrem gewohnten sozialen Umfeld und unter erzwungenem Alleinsein, in ihrer Persönlichkeit sind sie weniger verfestigt als Erwachsene. Hieraus ergeben sich spezielle Bedürfnisse (so ständige Rechtsprechung des BVerfG). Infolgedessen müssen die Besuchsmöglichkeiten für familiäre Kontakte erheblich die im Erwachsenenvollzug übersteigen. Dies gilt umso mehr für die U-Haft.

Daher sollte die Mindestdauer bei 16 Stunden im Monat liegen.

Zur Klarstellung sollte nicht einfach auf Art. 144 III BayStVollzG verwiesen werden, sondern der 2. Satz um ein „und den Kindern“ nach „Personensorgeberechtigten“ ergänzt werden.

Art. 33 I

Die schulische Bildung von Jugendlichen darf keinesfalls unter dem Vorbehalt der räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt stehen. Wo eine Verlegung aufgrund der räumlichen Nähe zu den Angehörigen nicht in Betracht kommt und die Verhältnisse in der Anstalt schulische Bildung nicht zulassen, sind die Verhältnisse in der Anstalt anzupassen. Alternativ sollte (s. o. Art. 30) die U-Haft-Vermeidung erneut geprüft werden. Zudem sind der Jugendliche selbst, die Personensorgeberechtigten und die Jugendhilfe zu beteiligen.

Art. 34

Die strikte Trennung der jungen Untersuchungsgefangenen von Erwachsenen muss unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Bereits aktuell wird vielerorts dieser Grundsatz nicht eingehalten. Hier besteht akuter Verbesserungsbedarf.

Art. 35

Das Wort „geeignete“ ist zu streichen.

Im Übrigen gibt es bislang in Bayern bedauerlicherweise keinen Wohngruppenvollzug für jugendliche U-Häftlinge. Auch hier besteht Verbesserungsbedarf.

02.05.2011